

Anlage 8

**Zentrale Steuerung**  
Stadtvertretung/Gremien und Öff-  
fentlichkeitsarbeit

Stadt Norderstedt, Postfach 1980, 22809 Norderstedt

Norderstedter Zeitung

**eMail:**

**Regionalanzeigen@abendblatt.de**

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Frau Radtke/Jantke

Zimmer-Nr. 306

Telefon direkt 040/ 535 95 – 329/306

Fax direkt 040/ 535 95 601

Datum 24.02.2017

**E-mail – Kurzmitteilung zur Veröffentlichung als**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Am 09.01.2017**  
**(Termin bitte unbedingt einhalten)**

**Stadt Norderstedt**  
**Im Auftrage**

**Angela Jantke**

**Anlagen/Seiten**

**1**

**4**

## **Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis**

Die Firma Schülke & Mayr GmbH, Robert-Koch-Straße 2, 22851 Norderstedt, hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für die Entnahme von jährlich bis zu 99.000 m<sup>3</sup> Grundwasser beantragt.

Die Grundwasserentnahme soll aus insgesamt zwei Förderbrunnen erfolgen, die sich auf dem Betriebsgrundstück der Antragstellerin in Norderstedt (Gemarkung Glashütte, Flur 10, Flurstück 13/29) befinden.

Der Antrag und die dazugehörigen Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom **17.01.2017** bis einschließlich **16.02.2017** während der Dienstzeiten bei der Stadt Norderstedt, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt, Zimmer 206, zur Einsichtnahme aus.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich **16.03.2017** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Norderstedt, Der Oberbürgermeister, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt, Zimmer 206, oder beim Kreis Segeberg, Der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Einwendungen gegen die beantragte Grundwasserentnahme erheben. Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 S. 6 LVwG können bis einschließlich **16.03.2017** bei den vorgenannten Stellen Stellungnahmen zu der beantragten Grundwasserentnahme abgeben.

Es wird darauf hingewiesen,

- 1.) dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- 2.) dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- 3.) dass wegen nachteiliger Wirkungen der Grundwasserentnahme gegen den Inhaber der gehobenen Erlaubnis nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können,
- 4.) dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Entsprechendes gilt für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 S. 6 LVwG.

Fristgerecht erhobene Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 S. 6 LVwG und Stellungnahmen von Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwen-

dungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann abgesehen werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfange stattgegeben wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wird unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens über den Antrag entschieden. Die Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Segeberg, den 30.12.2016

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
Untere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Nissen

Bekanntgemacht durch:

Stad Norderstedt  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr  
Fachbereich Planung